

III.

Der in § 3 des Mietvertrages vom 27.5.2015 vereinbarte Nettohauptmietzins wird beginnend mit Februar 2016 einvernehmlich auf € 4,00 / m² (bei einer Nutzfläche von 37,93 m² sind dies € 151,72) angehoben.

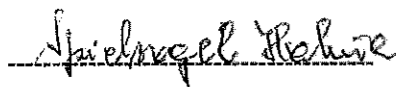
IV.

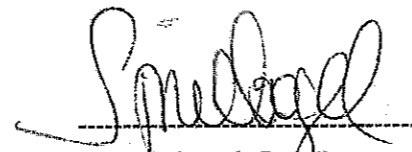
Die mit der Errichtung dieser Zusatzvereinbarung anfallende Rechtsgeschäftsgebühr trägt zur Gänze die mietende Partei. Diese verpflichtet sich die vermietende Partei hinsichtlich einer Gebührenmithaftung vollständig schad- und klaglos zu halten.

V.

Sämtliche übrigen Bestimmungen des Mietvertrages vom 27.5.2015 bleiben unverändert aufrecht, sofern sie mit der nunmehrigen Zusatzvereinbarung nicht im Widerspruch stehen.

Wien, am 8.2.2016


(vermietende Partei)


(mietende Partei)

**Zusatzvereinbarung zum
Mietvertrag vom 27.5.2015**

zwischen

Frau Halina Spielvogel
Quellenhof 14
3031 Rekawinkel

als Vermieter

und

Frau Mag. Daniela Spielvogel
Hettenkofergasse 19/11
1160 Wien

als Mieterin

I.

Zwischen den Parteien besteht aufgrund des Vertrages vom 27.5.2015 ein Mietverhältnis betreffend die Wohnung in 1160 Wien, Hettenkofergasse 19/11.

II.

Das gegenständliche Bestandverhältnis wurde ursprünglich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Parteien vereinbaren nunmehr die Umwandlung in einen befristeten Vertrag. Das Bestandverhältnis endet nunmehr automatisch mit dem Pensionsantritt der mietenden Partei, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf, spätestens jedoch zum 31.12.2040. Ungeachtet der nunmehr vereinbarten Befristung kann das Bestandverhältnis durch die mietende Partei gemäß § 29 Abs 2 MRG nach Ablauf eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils zum Monatsletzten schriftlich aufgekündigt werden.